

# EEG-Jahresmeldung Testatsdaten

**Hinweis:** Die Zusammenfassung aller Angaben für das Leistungsjahr 2023 entspricht der Darstellung im EEG/KWKG-Portal in der Teilmeldung "Testatsdaten" der EEG-Jahresmeldung. Die Anzeige der Strommenge erfolgt mit drei Nachkommastellen. In der neu eingeführten sogenannten "Quittungsdatei" werden Strommengen mit drei Nachkommastellen erfasst, um eine vollständige Übereinstimmung der Strommengen in der "Quittungsdatei" mit der elektronischen Jahresmeldung zu erreichen. Dementsprechend wurde das Tabellenblatt "Anlage 1 zum Testat zum Drucken" auf drei Nachkommastellen der Strommenge angepasst.

Die Struktur der Tabellen entspricht der Vorlage des IDW wie auch der Quittungsdatei. Die Beschreibungstexte ober- und unterhalb der Tabellen weichen von der Vorlage ab, um genauer beschreiben zu können, was in dieser Tabelle anzugeben ist und was nicht, ohne sich hierbei ausschließlich auf die Gesetzesbezüge zu beschränken. Eine der IDW-Vorlage entsprechende Darstellung finden Sie auf dem Tabellenblatt "Anlage 1 zum Testat zum Drucken".

Mit Ausnahme der Vorschriften für vergüteten Selbstverbrauch und EEG-Umlage auf Eigenversorgung werden nur die Gesetzesbezüge des EEG 2023 angegeben, gelten aber auch für die analogen Regelungen der früheren EEG-Versionen, die für die Förderung der jeweiligen Anlagen maßgeblich sind.

## Tabelle 1: Einspeisevergütung Angaben zur energetischen Wälzung und Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023

In der ersten **Spalte Kaufmännisch abgenommene Strommengen** [kWh] sind ausschließlich solche Strommengen auszuweisen, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 kaufmännisch abgenommen und nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 vergütet worden sind, d. h. die Strommengen, die an den ÜNB zu wälzen sind. Hierin sind auch diejenigen Strommengen einzubeziehen, die aufgrund von Sanktionen oder aufgrund Verzichts des Anlagenbetreibers keine Vergütung erhalten, aber dennoch vom Netzbetreiber aufzunehmen und an den ÜNB zu wälzen sind. Direkt vermarktete Einspeisungen dürfen, da sie weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, nicht in der Spalte Kaufmännisch abgenommene Strommengen aufgenommen werden, sondern sind in der Tabelle 2 separat auszuweisen. Selbstverbrauchsmengen dürfen nicht aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden.

Die zweite **Spalte Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] enthält alle nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 gezahlten Vergütungen zuzüglich der Vergütung des Solarstrom-Selbstverbrauchs nach § 33 Abs. 2 i. V. m. § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (EEG 2009 und EEG 2012 a. F.). Die gezahlten Markt- und Flexibilitätsprämien dürfen hier nicht enthalten sein, da es sich hierbei um keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 handelt. Die in dieser Spalte angegebenen Einspeisevergütungen beinhalten außerdem die Kürzungen gemäß § 52 oder § 53c EEG 2023, soweit sie die Einspeisevergütung reduzieren.

Energieträger	Kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung [€]
Wasserkraft	0,000	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,000	0,00
Biomasse	0,000	0,00
Geothermie	0,000	0,00
Windenergie an Land	0,000	0,00
Windenergie auf See	0,000	0,00
Solar	7.300.748,000	2.123.975,83
<b>Summe</b>	<b>7.300.748,000</b>	<b>2.123.975,83</b>

### Hinweis zum Selbstverbrauch

Der von der EEG-Anlage erzeugte Strom darf durch den Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Durchleitung durch ein Netz verbraucht werden ("Selbstverbrauch"). Die Selbstverbrauchsmengen sind hinsichtlich derjenigen Strommengen zu unterscheiden, die

- nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (d. h. EEG 2009 und EEG 2012 a. F.) vergütet werden (nur Energieträger Solar),
- nach a) vergütungsfähig wären, aber aufgrund von Sanktionen (zeitweilig) nicht vergütet werden,
- generell nicht vergütungsfähig sind (alle Energieträger),
- nach § 21 Abs. 3 EEG 2023 einen Mieterstromzuschlag erhalten (nur Energieträger Solar).

Alle diese Strommengen sind innerhalb der Bewegungsdaten der EEG-Jahresmeldung mit den hierfür vorgesehenen unterschiedlichen Kategorien zu melden und sofern erforderlich bei der Berechnung der Bemessungsleistung zu berücksichtigen.

Die Selbstverbrauchsmengen sind mit Ausnahme des Mieterstromzuschlags im Testat an keiner Stelle auszuweisen, insbesondere dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in die Spalte **Kaufmännisch abgenommene Strommengen** aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

Da es sich bei der Selbstverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG um eine Vergütung nach § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung, ersetzt durch § 19 EEG 2023, handelt, muss diese Vergütung in der Tabelle 1 in der Spalte **Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** für den Energieträger Solar enthalten sein. Der Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2023 und die dazugehörige Strommenge sind separat und ausschließlich in Tabelle 3 auszuweisen.

**Hinweis:** Die Selbstverbrauchsvergütung berechnet sich durch vorzeichenbehaftete Summation der Vergütungen aller in den Bewegungsdaten gemeldeten Kategorien SgK334\*\*\* (selbstverbraachte Erzeugung plus Rückvergütung, wobei Rückvergütung negativ ist).

Die in den Vorjahren vorgesehene separate Tabelle zum Ausweis des gefährdeten Selbstverbrauchs gemäß a) entfiel ab dem Leistungsjahr 2014. Die folgenden Angaben sind nur informativ!

Selbstverbrauchsvergütung [€]	42.703,89
Vergütete selbstverbrauchte Strommenge [kWh]	295.717,000

### Tabelle 2: Direktvermarktung

## Tabelle 2: Direktvermarktung

### Angaben zur direkt vermarkteten Strommenge und zu Prämien nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

In der ersten **Spalte Marktprämie** [€] sind die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 an die Anlagenbetreiber zu zahlenden Marktprämien zu erfassen. Die in dieser Spalte angegebenen Marktprämien beinhalten außerdem die Kürzungen gemäß § 52 oder § 53c EEG 2023, die die Marktprämien reduzieren.

In der zweiten und dritten **Spalte Direkt vermarktete Strommengen** [kWh] sind alle erzeugten und eingespeisten Strommengen zu melden, die in den jeweiligen Formen der Direktvermarktung nach

- § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 (Marktprämienmodell)

- § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2023 (Sonstige Direktvermarktung)

vermarktet und bilanziert worden sind. Daher sind auch solche direkt vermarkteten Strommengen einzubeziehen, die z. B. aufgrund von Sanktionen keine Marktprämie erhalten. Innerhalb der Bewegungsdaten sind die sanktionierten Strommengen mit den hierfür vorgesehenen Kategorien separat zu melden. Da die direkt vermarkteten Strommengen weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* bzw. Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* erfasst werden.

Energieträger	Marktprämie [€]	Direkt vermarktete Strommengen	
		Marktprämienmodell [kWh]	Sonstige Direktvermarkt. [kWh]
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0,000	0,000
Biomasse	0,00	0,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000
Windenergie an Land	0,00	0,000	0,000
Windenergie auf See	0,00	0,000	0,000
Solar	127.259,01	1.011.862,000	0,000
<b>Summe</b>	<b>127.259,01</b>	<b>1.011.862,000</b>	<b>0,000</b>

## Tabelle 3: Mieterstromzuschlag

### Angaben zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2023

In der **Spalte Mieterstrommenge** [kWh] ist die Summe der an Mieter gelieferten Strommenge zu erfassen, für die den Anlagenbetreibern ein Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2023 gezahlt worden ist. Diese Strommenge darf nicht in der Tabelle 1 in der *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt wird. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden. Strommengen, für die aufgrund einer Sanktion kein Mieterstromzuschlag gezahlt wird, sind nicht mit aufzunehmen (gelten als nicht vergüteter Selbstverbrauch, der nirgendwo im Testat ausgewiesen wird).

In der **Spalte Mieterstromzuschlag** [€] ist die Summe der gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 an die Anlagenbetreiber gezahlten Mieterstromzuschläge nach § 21 Abs. 3 EEG 2023 zu erfassen. Der Mieterstromzuschlag ist keine Einspeisevergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* zu erfassen.

	Mieterstrommenge [kWh]	Mieterstromzuschlag [€]
Mieterstromzuschlag	0,000	0,00

## Tabelle 4: Zahlungsanspruch für Flexibilität

### Angaben zum Flexibilitätzuschlag nach § 50a EEG 2023 sowie zur Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG 2023

In der **Zeile Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie** [€] ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Flexibilitätszuschlägen nach § 50a EEG 2023 und Flexibilitätsprämien nach § 50b EEG 2023 (derzeit nur Biogasanlagen) zu erfassen. Der Flexibilitätszuschlag und die Flexibilitätsprämien sind keine Vergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2023 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* oder in der Tabelle 2 in der Spalte *Marktprämie* zu erfassen.

	Förderung [€]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

## Tabelle 5: Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

### Angaben zu den Erstattungen nach § 6 Abs. 5 EEG 2023

In der **Spalte Erstattung** [€] ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Erstattungen nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 getrennt für Freiflächenanlagen nach § 6 Abs. 3 EEG 2023 und Windenergieanlagen an Land nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 zu erfassen. Die Erstattung ist keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 EEG 2023 und daher nicht in den Tabellen 1 bis 4 zu erfassen.

	Erstattung [€]
Freiflächenanlagen	0,00
Windenergieanlagen an Land	0,00

## Tabelle 6: Projektsicherungsbeitrag

### Angaben zu den Erstattungen nach § 38d Abs. 6 EEG 2023

In der **Spalte Erstattung** [€] ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Erstattungen nach § 38d Abs. 6 EEG 2023 zu erfassen. Die Erstattung ist keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 EEG 2023 und daher nicht in den Tabellen 1 bis 4 zu erfassen.

	Erstattung [€]
Projektsicherungsbeitrag	0,00

### Tabelle 7: Zahlungen bei Pflichtverstößen Angaben zu den Zahlungen nach § 52 EEG 2023

In der **Spalte Zahlung** [€] sind alle an den ÜNB auszahlenden Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 EEG 2023 für EEG-Anlagen abzüglich von Rückerstattungen an den Anlagenbetreiber gemäß § 52 Abs. 3 EEG 2023 zu erfassen. Zahlungen des Anlagenbetreibers sind in den Bewegungsdaten wie auch im Testat mit positivem Vorzeichen auszuweisen.  
Zahlungen bei Pflichtverstößen von KWK-Anlagen gegen § 52 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 8 EEG 2023 werden in der KWKG-Jahresmeldung und im KWKG-Testat erfasst.

Energieträger	Zahlung [€]
Wasserkraft	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Biomasse	0,00
Geothermie	0,00
Windenergie an Land	0,00
Windenergie auf See	0,00
Solar	0,00
Summe	0,00

### Tabelle 8: Vermiedene Netzentgelte Angaben zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNNE) nach § 13 Abs. 2 EnFG

In der **Spalte vNNE** [€] sind alle an den ÜNB auszahlenden vermiedenen Netznutzungsentgelte ("Vermiedene Netzentgelte") einschließlich der vNNE für direkt vermarktete Strommengen nach § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 (Marktprämienmodell) auszuweisen. Im Gegensatz zu den Bewegungsdaten sind im Testat die vNNE mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

Die vNNE für die sogenannte Sonstige Direktvermarktung nach § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2023, die an den Anlagenbetreiber zu zahlen sind, sind weder in den Bewegungsdaten zu melden noch im Testat auszuweisen. Für selbstverbrauchte Strommengen sind keine vNNE zu berechnen, da aufgrund fehlender Netzeinspeisung keine Netznutzungsentgelte vermieden werden.

Seit dem Leistungsjahr 2020 entfallen die vNNE für Windenergie- und Solaranlagen.

Energieträger	vNNE [€]
Wasserkraft	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Biomasse	0,00
Geothermie	0,00
Summe	0,00

### Tabelle 9: Nachträgliche Korrekturen und erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren

Es haben sich Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage für Eigenversorgung in Vorjahren ergeben. Diese Änderungen umfassen - nachträgliche Korrekturen nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 62 EEG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen und der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen – vor Berücksichtigung der Saldierungsbeiträge für Stromspeicher i.S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung – gegenüber unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre,

- nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeiträgen, die unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre zugrunde lagen, sowie

- von Eigenversorgern erhaltene Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen, die noch nicht in unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre enthalten waren.

Ferner haben wir in der nachfolgenden Tabelle die im Kalenderjahr 2023 von den Eigenversorgern erhaltenen Zinsen aufgrund von § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 61j Abs. 4, § 60 Abs. 3 EEG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung angegeben.

In der **Spalte Änderungen EEG-umlagepflichtige Strommengen** [kWh] sind die Änderungen der Strommengen zu erfassen. Bei den hellgrau hinterlegten Feldern handelt es sich um "Davon"-Mengen, die bei der Aggregation im Testat nicht zu berücksichtigen sind. Im Testat sind die Strommengen auszuweisen, die in der **Summen-Zeile Strommenge ohne "Davon"-Mengen** [kWh] ausgewiesen ist. In der **Spalte Änderungen Erhaltene Zahlungen** [€] sind die Änderungen der EEG-Umlage und der von den Anlagenbetreibern gezahlten Zinsen erfasst. Zahlungen des Anlagenbetreibers, die der VNB an den ÜNB weiterzugeben hat, sind im Gegensatz zur den Bewegungsdaten positiv auszuweisen.

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen EEG-umlagepflichtige Strommengen *)	Änderungen Erhaltene Zahlungen
		[kWh]	[€]
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2016 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 (volle Umlage)	0,000	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2016 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 (volle Umlage)	0,000	0,00

2016	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG i.d.F. 2016 (35% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 (volle Umlage)		0,000	0,00
2017	EEG-Umlage nach § 61b EEG i.d.F. 2017 (40% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2017 oder § 61g Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 (volle Umlage)		0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61g Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 (20% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61k Abs. 1 EEG i.d.F. 2017 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
2018	Abzug Speichergas § 61k Abs. 2 EEG i.d.F. 2017 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG i.d.F. 2018 **) (40% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG i.d.F. 2018 (20% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2018 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2019		0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 (20% der vollen Umlage)		0,000	0,00
2019	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG i.d.F. 2019 **) (40% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG i.d.F. 2019 (20% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2019 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2020		0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 (20% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
2020	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG i.d.F. 2020 **) (40% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG i.d.F. 2020 (20% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2020 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2021		0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 (20% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
2021	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG i.d.F. 2021 **) (40% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG i.d.F. 2021 (20% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2021 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2022		0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2022 (20% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
2022	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG i.d.F. 2022 **) (40% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2022 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG i.d.F. 2022 (20% der vollen Umlage)		0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2022 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2022		0,000	0,00

Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2022 (20% der vollen Umlage)		0,000	0,00
Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2022 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2022 (anlagenspezifische EEG-Umlage)		0,000	0,00
Erhaltene Zinsen			0,00
Summe	Strommenge mit "Davon"-Mengen *****)	0,000	0,00
	Strommenge ohne "Davon"-Mengen	0,000	0,00

EEG i.d.F. 2016 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2016 geltenden Fassung.  
 EEG i.d.F. 2017 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2017 geltenden Fassung.  
 EEG i.d.F. 2018 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.  
 EEG i.d.F. 2019 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.  
 EEG i.d.F. 2020 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.  
 EEG i.d.F. 2021 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2021 geltenden Fassung.  
 EEG i.d.F. 2022 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2022 geltenden Fassung.

\*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG i.d.F. 2016 oder nach § 61a Nr. 4 EEG i.d.F. 2017 bis 2022 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

\*\*) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG i.d.F. 2017 bis 2022 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.

\*\*\*) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2017 bis 2022 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.

\*\*\*\*) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2017 bis 2022 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG i.d.F. 2017 bis 2022 bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

\*\*\*\*\*) Die grau hinterlegten Strommengen sind "Davon"-Strommengen, die in den anderen gemeldeten EEG-umlagepflichtigen Strommengen bereits enthalten sind. In der Teilmeldung "Testatsdaten" der EEG-Jahresmeldung des EEG/KWKG-Portals ist in der entsprechenden Tabelle die Summe über alle Zeilen, also einschließlich der "Davon"-Strommengen ausgewiesen. Innerhalb des Anhangs der Testatvorlage (so auch im Tabellenblatt "Anlage 1 zum Testat zum Drucken") wird diese "Davon"-Strommenge nicht aggregiert. Diese Summe wird in der unteren Zeile angezeigt.

## Tabellen 10 und 11: Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG

Die nachträglichen Korrekturen der EEG-Förderung werden nicht im Rahmen der EEG-Jahresmeldung erfasst. Es ist daher nicht möglich, diese hier darzustellen. Bitte beachten Sie jedoch die Möglichkeiten, die die beiden Tabellenblätter "Anlage 1 Erfassung Nachträge" und "Anlage 1 zum Testat zum Drucken" bieten.

### Tabelle 11: Zusammenfassung der Zahlungen

Die folgende Tabelle fasst die einzelnen Zahlungen zusammen.

In die erste Zeile **Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] ist die Summe der Vergütungen aus der Tabelle 1 zu übernehmen.

In die zweite Zeile **Marktprämie** [€] ist die Summe der Marktprämien aus der Tabelle 2 zu übernehmen.

In die dritte Zeile **Mieterstromzuschlag** [€] ist die Summe des Mieterstromzuschlags aus der Tabelle 3 zu übernehmen.

In die vierte Zeile **Zahlungsanspruch für Flexibilität** [€] ist die Summe des Flexibilitätzuschlags und der Flexibilitätsprämien aus der Tabelle 4 zu übernehmen.

In die fünfte Zeile **Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau** [€] ist die Summe der Erstattungen der finanziellen Beteiligungen aus der Tabelle 5 zu übernehmen.

In die sechste Zeile **Projektsicherungsbeitrag** [€] ist die Summe der Projektsicherungsbeiträge aus der Tabelle 6 zu übernehmen.

In die siebente Zeile **Zahlungen bei Pflichtverstößen** [€] ist die Summe der Zahlungen bei Pflichtverstößen aus Tabelle 7 zu übernehmen.

In die achte Zeile **Vermiedene Netzentgelte (vNE)** [€] ist die Summe der vermiedenen Netznutzungsentgelte aus der Tabelle 8 zu übernehmen.

In die neunte Zeile **Nachträgliche Korrekturen und erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren** ist die Summe der Änderungen der EEG-Umlagen für die Vorjahre aus der Tabelle 9 zu übernehmen.

Die Zeile **Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte** ist die Summe aller Salden aus dem Tabellenblatt "Anlage 1 Erfassung Nachträge", sofern diese dort erfasst worden sind.

Die Zeile **Saldo** [€] enthält die Summe aus der Vergütung, der Marktprämie, dem Mieterstromzuschlag, der Förderung der Flexibilität, der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau und des Projektsicherungsbeitrags abzüglich der Zahlungen bei Pflichtverstößen und abzüglich der vNE und abzüglich der Änderungen der EEG-Umlage für Eigenversorgung und Zinsen. Da die Zahlungen bei Pflichtverstößen, die vNE und die Änderungen der EEG-Umlagen (und Zinsen) im Testat mit positivem Vorzeichen zu erfassen sind, sind sie bei der Saldierung abzuziehen.

- die Vergütung (einschließlich Selbstverbrauchsvergütung),	2.123.975,83 €
- die Marktprämie,	127.259,01 €
- Mieterstromzuschlag,	0,00 €
- Flexibilitätsprämie (einschließlich Flexibilitätzuschlag),	0,00 €
- finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau,	0,00 €
- Projektsicherungsbeitrag,	0,00 €
- Zahlungen bei Pflichtverstößen,	0,00 €
- vermiedenen Netzentgelte,	0,00 €
- volle EEG-Umlage auf Eigenversorgung,	0,00 €
- reduzierte EEG-Umlage auf Eigenversorgung (einschließlich Clawback, Abzüge Stromspeicher und Speichergas),	0,00 €
- sanktionierte EEG-Umlage auf Eigenversorgung gemäß § 61i Abs. 2 (zusätzliche 20 % Umlage),	0,00 €
- Zinsen auf EEG-Umlage auf Eigenversorgung,	0,00 €

Die rechts zu Ihrer Kontrolle informativ angegebenen Beträge ergeben sich aus den oben genannten Testatsdaten der Tabellen 1 bis 9 ohne Berücksichtigung eventueller Nachträge (z.B. auf Tabellenblatt "Anlage 1 Erfassung Nachträge").

**Bitte stellen Sie keine Rechnung, da die TenneT TSO GmbH Ihnen eine Gutschrift erstellt.**

	Zahlung [€]
Einspeisevergütung	2.123.975,83
+ Marktprämie	127.259,01
+ Mieterstromzuschlag	0,00
+ Zahlungsanspruch für Flexibilität	0,00
+ Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	0,00
+ Projektsicherungsbeitrag	0,00
– Zahlungen bei Pflichtverstößen	0,00
– Vermiedene Netzentgelte	0,00
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>2.251.234,84</b>
– EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre	0,00
+ Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte	0 *)
<b>Saldo</b>	<b>2.251.234,84</b>

\*) Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG werden hier nicht erfasst und können daher bei der Saldierung an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.













